Benutzungsordnung der Festplatzanlage

Vorbemerkung

Die Festplatzanlage wurde nach fünfjähriger Bauzeit am 18-20.09.1987 eingeweiht, und dient den Vereinen der Vereinsgemeinschaft, für die Ausrichtung von Veranstaltungen.

Die Anlage wurde 2007 teilweise saniert und um ein Drittel ihrer Größe erweitert und am 23.09.2009 Ihrer weiteren Nutzung übergeben.

§1 Zweckbestimmung

- Die Festplatzanlage ist eine Einrichtung der Vereinsgemeinschaft Aichhalden. Sie dient grundsätzlich den Mitgliedsvereinen der Vereinsgemeinschaft Aichhalden e. V, zur Nutzung und Durchführung von Veranstaltungen. Über Ausnahmen zur Nutzung und Durchführung von Veranstaltungen, von Nichtmitgliedern der Vereinsgemeinschaft Aichhalden, wie Intuitionen, z.b zugelassene Parteien und juristische Personen, entscheidet der Verwaltungsausschuss, oder die Vollversammlung der Vereinsgemeinschaft Aichhalden e.v.
- 2. Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Verwaltungsausschuss und dem Hausmeister, diese haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, und üben als Vertreter der Vereinsgemeinschaft Aichhalden e.V das Hausrecht aus. Die Anlage 1 Hausordnung ist zu beachten. Den im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§2 Überlassung der Festplatzanlage

- 1. Die Festplatzanlage steht montags bis sonntags für Veranstaltungen zur Verfügung.
- 2. Die Belegung der Festplatzanlage, durch die Vereine, wird durch einen Belegungsplan geregelt, und über den Veranstaltungskalender der Gemeinde Aichhalden veröffentlicht.
- 3. Die Nutzung der Festplatzanlage kann zur Durchführung von Reinigungsarbeiten nach Veranstaltungen, oder arbeiten im Außenbereich eingeschränkt werden.

§ 3 Betrieb und Bewirtschaftung

 Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten, und die Einholung erforderlicher Genehmigungen.
 Auf die Einhaltung Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Sonn. und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

Musikveranstaltungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.

- 2. Technische Einrichtungen dürfen nur von den mit den technischen Anlagen vertrauten Personen bedient werden.
 - Die bestehenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen zum Lärmschutz sind zu beachten.
- 3. Die Bestuhlung ist entsprechend dem genehmigten Bestuhlungsplan vorzunehmen. Notausgänge und Fluchtwege müssen frei zugänglich sein.

§4 Entgeltordnung

- 1. Für die Benutzung der Festplatzanlage wird ein Entgelt erhoben, die Entgelte richten sich nach dem jeweiligen gültigen Beschluss, der Haupt/Vollversammlung der Vereinsgemeinschaft Aichhalden e.V.
- Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
 Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der Nutzer bzw. der Veranstalter, mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- 3. Die Abrechnung und Zahlung des Getränkezehners, für Mitglieder der Vereinsgemeinschaft, ist nach Erhalt der Rechnung, durch den Getränkelieferant, spätestens 14 Tage danach fällig.

§5 Haftung

- 1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung. Zur Einhaltung der Höchstbesucherzahl hat der Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Veranstalter stellt das notwendige Ordnungspersonal.
- 2. Die Vereinsgemeinschaft als Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch eigenes fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 3. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vereinsgemeinschaft nicht, außer es sei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 4. Der Veranstalter haftet der Vereinsgemeinschaft gegenüber entsprechend den gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 5. Der Veranstalter stellt die Vereinsgemeinschaft Aichhalden e. V von allen Schadenersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

§6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Anlage 1, am 13.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Nutzungsordnung außer Kraft.